

Bericht „Aus dem Gemeinderat“ der Sitzung vom 24.09.2024

Am 24.09.2024 hat im Denkmalgebäude Ochsen, Rathausgasse 6 im Sitzungssaal 2. OG ab 19:00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung stattgefunden.

1. Begrüßung, Feststellung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßt sehr herzlich die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die Damen und Herren Mitbürgerinnen und Mitbürger und die Presse und stellt die Beschlussfähigkeit (12 Gemeinderäte + Bürgermeisterin =13 Mitglieder) fest.

2. Gemeinderat Walddorfhäslach – Kommunalwahlen am 09.06.2024 – Neuwahl des Gemeinderates

- **Prüfung und Feststellung möglicher Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO BW**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger erläuterte den nachfolgenden Sachverhalt: Der Gemeinderat hat nach einer Kommunal- bzw. Gemeinderatswahl festzustellen, ob für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber als zukünftige Gemeinderatsmitglieder Gründe bestehen, die einer Verpflichtung und Vereidigung als Gemeinderätin oder Gemeinderat und dem damit verbundenen Eintritt in das Gemeinderatsgremium entgegenstehen (Hinderungsgründe § 29 GemO BW). Während der Amtszeit gibt es ebenfalls verschiedene Gründe, die zum Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes aus dem Gremium führen können.

Die **Prüfung und Feststellung von möglichen Hinderungsgründen gemäß § 29 GemO BW**, d. h. Gründe, weshalb eine gewählte Person nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat für den Gemeinderat verpflichtet und vereidigt und somit in den Gemeinderat eintreten kann, hat ergeben, dass keine derartigen Gründe für die am 09. Juni 2024 neu oder wieder gewählten und neu zu verpflichtenden, ehrenamtlich tätigen Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bestehen.

Im Einzelnen ist gemäß § 29 GemO BW zu prüfen, ob

- die für den Gemeinderat gewählten Personen Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Gemeinde Walddorfhäslach sind, was vorliegend nicht der Fall ist.
- die für den Gemeinderat gewählten Personen Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer folgender Einrichtungen/Verbände/Institutionen sind, bei welchen die Gemeinde Walddorfhäslach Mitglied ist: Gemeindeverwaltungsverband (trifft vorliegend nicht zu), Nachbarschaftsverband (trifft vorliegend nicht zu), Zweckverband (trifft vorliegend nicht zu), erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft (trifft vorliegend nicht zu). Keiner der vorstehend aufgeführten Punkte konnte bei einer der für den Gemeinderat gewählten Personen festgestellt werden.
- die für den Gemeinderat gewählten Personen eine leitende Tätigkeit als Beamtinnen/Beamte oder als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, an deren beschließendem Kollegialorgan die Gemeinde mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder bei einem vergleichbaren Unternehmen in Privatrechtsform mit einer Beteiligung der Gemeinde von über 50 %, oder bei einer Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 %

beteiligt ist, inne haben. Keiner der vorstehend aufgeführten Punkte konnte bei einer der für den Gemeinderat gewählten Personen festgestellt werden.

- die für den Gemeinderat gewählten Personen als Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei der Bürgerstiftung Walddorfhäslach, die von der Gemeinde verwaltet wird, tätig sind, was vorliegend nicht der Fall ist.
- die für den Gemeinderat gewählten Personen Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen oder obersten Rechtsaufsichtsbehörde oder unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befasst sind oder eine leitende Stelle bei der Gemeindeprüfungsanstalt inne haben. Keiner der vorstehend aufgeführten Punkte konnte bei einer der für den Gemeinderat gewählten Personen festgestellt werden.

Da die Prüfungsmöglichkeiten der Gemeindeverwaltung begrenzt sind und sich insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse in der Zwischenzeit auch verändert haben können, ist jede in den Gemeinderat neu gewählte Person verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung gegenüber der Bürgermeisterin und der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

Nach aktuellem Stand kann jede in den Gemeinderat neu- und wiedergewählte Person im Rahmen der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 26. September 2024 als Gemeinderätin und Gemeinderat verpflichtet und vereidigt werden. Es bestehen keine Hinderungsgründe der gewählten Personen im Hinblick auf den Eintritt in den Gemeinderat.

Während der Amtszeit einer Gemeinderätin und eines Gemeinderates gibt es gleichwohl auch verpflichtende Gründe für **das Ausscheiden aus dem Gemeinderat**.

Ein Gemeinderatsmitglied scheidet aus (§ 31 GemO BW), wenn nachträglich die Wählbarkeit (§ 28 i.V.m. § 14 GemO BW) entfällt, oder nachträglich ein Hinderungsgrund (§ 29 GemO BW) eintritt.

Der Verlust der Wählbarkeit (passive Wählbarkeit = Recht zum Bekleiden eines öffentlichen Amtes) tritt beispielsweise durch Wegzug (Verlust des Bürgerrechts) oder durch rechtskräftigen Richterspruch (§ 45 Abs. 1 StGB) automatisch ein.

Sollte ein Grund für das Ausscheiden entstehen, so ist die Bürgermeisterin hiervon unverzüglich zu unterrichten, denn es gilt zu vermeiden, dass Beschlüsse unter Mitwirkung eines nicht mehr berechtigten Gemeinderatsmitgliedes gefasst werden und die Verwaltung ebenso umgehend ein Besetzungsverfahren für mögliche Ersatzpersonen als Nachrücker*innen einleiten kann.

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO BW für die neu- und wiedergewählten Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bestehen.

3. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung

Bürgermeisterin Silke Höflinger bedankt sich bei allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünscht den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Presse einen guten Nachhauseweg und einen schönen Abend und schließt damit den nichtöffentlichen Sitzungsteil.